



© Hertha Hurnaus

# Kundmachung von Verordnungen der Fachorganisationen Wirtschaftskammer Steiermark

Grundumlagenbeschlüsse für 2025

Leidenschaft  
Möglichkeiten  
Ideen  
Entscheidungen  
Menschen  
Verantwortung  
Scheitern  
Besser scheitern  
Gewinnen

**Selbstverständlich  
selbständig.**



Impressum: Wirtschaftskammer Steiermark | Körblergasse 111-113 | 8010 Graz | T 0316 601-0 | Grafik: Stabstelle für Kommunikation & Marketing | Foto Titel: Hertha Hurnaus | Druck: Medienfabrik Graz | Ausgabe: 11/2024 | In der vorliegenden Broschüre sind wir um eine geschlechtsneutrale Formulierung bemüht. Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass dort, wo keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich war oder wir aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichten mussten, die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel für alle Geschlechter zu verstehen sind.



# KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

## GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2025

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2025 ihre Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 12. November 2024 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2024 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Graz, im Dezember 2024

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

### **Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:**

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

### **Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:**

Ruht/Ruhens die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

### **Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:**

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

### **Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:**

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
101	<b>Landesinnung Bau</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens:</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,60 %</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 4.000,00</p> <p>€ 90,00</p>
103	<b>Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Höchstens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p> <p>2,00 %</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 125,00</p>
104	<b>Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 350,00</p> <p>100,00 %</p> <p>1,50 %</p> <p>€ 3.000,00</p> <p>€ 175,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
105	Landesinnung der Maler und Tapezierer	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maler € 0,00</li> <li>-Tapezierer € 60,00</li> <li>- alle Sonstigen € 0,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Mindestens jedoch: € 150,00</p> <p>Höchstens: € 1.124,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>2,10 %</p> <p>€ 49,50</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
106	Landesinnung der Bauhilfsgewerbe	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauhilfsgewerbe (sofern nicht gesondert nachstehend angeführt!) € 50,00</li> <li>- Betonwarenerzeuger € 260,00</li> <li>- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor € 1.050,00</li> <li>- Steinbruchunternehmer € 170,00</li> <li>- Sand-, Kies- und Schottererzeuger € 170,00</li> <li>- Bodenleger € 220,00</li> <li>- Pflasterer € 320,00</li> <li>- Steinmetze € 350,00</li> <li>- Brunnenmeister € 120,00</li> <li>- alle Sonstigen</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 1,00 %</p> <p>Mindestens jedoch: € 165,00</p> <p>Höchstens: € 360,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	
107	Landesinnung Holzbau	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 235,00</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 1,30 %</p> <p>Mindestens jedoch: € 200,00</p> <p>Höchstens: € 3.200,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 100,00</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
108	<b>Landesinnung der Tischler und Holzgestalter</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	1,20 %  € 2.035,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
110	<b>Landesinnung der Metalltechniker</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 220,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	0,17 %  € 600,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00
111	<b>Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 202,10
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	100,00 %  0,819 %  € 2.040,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
112	<b>Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 196,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) :  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	100,00 %  0,45 %  € 1.750,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 98,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
113	<b>Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter</b>	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 150,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	0,50 %  € 2.500,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00
114	<b>Landesinnung der Mechatroniker</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 195,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Höchstens:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	0,05 %  € 505,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 97,50
115	<b>Landesinnung der Fahrzeugtechnik</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 190,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	0,00 %
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
116	<p><b>Landesinnung der Kunsthandwerke</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchbinder € 240,00</li> <li>- Kartonagenwaren- und Etuierzeuger € 240,00</li> <li>- Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände € 175,00</li> <li>- Gold- und Silberschmiede € 240,00</li> <li>- Musikinstrumentenerzeuger € 240,00</li> <li>- Uhrmacher € 240,00</li> <li>- alle Sonstigen € 175,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %): 0,00 %</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 87,50</p>

10 GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE 2025

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
117	<p><b>Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler</li> <li>- Bekleidungsgewerbe</li> <li>- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler</li> <li>- Textilreiniger, Wäscher und Färber</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 175,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>50,00 %</p> <p>1,00 %</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 82,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
118	<p><b>Landesinnung der Gesundheitsberufe</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Augenoptiker € 500,00</li> <li>- Kontaktlinsenoptiker € 500,00</li> <li>- Hörakustiker € 200,00</li> <li>- Orthopädietechniker € 200,00</li> <li>- Schuhmacher € 200,00</li> <li>- Orthopädieschuhmacher € 200,00</li> <li>- Zahntechniker € 500,00</li> <li>- alle Sonstige € 200,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, so sind feste Beträge zu addieren. Treffen die Berufszweige Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker an einer Betriebsstätte zusammen, ist der feste Betrag hingegen nur einmal zu entrichten.</p> <p>In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag:</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 500,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>0,70 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 100,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	€ 270,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	26,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bäcker	0,30 %
		- Fleischer	0,30 %
		- Konditoren	0,30 %
		- Müller- und Mischfutterhersteller	0,00 %
		- Molker und Käser	0,30 %
		- sonstige Berufszweige Im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	0,30 %
		Höchstens:	€ 1.750,00
		Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird.	€ 0,25
		Höchstens:	€ 1.750,00
		Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird.	€ 0,15
Höchstens:	€ 1.750,00		
Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird, nach folgender Staffelung:			
- bis 1.500t	€ 900,00		
- zwischen 1.500t und 15.000t	€ 1.700,00		
- zwischen 15.000t und 50.000t	€ 2.200,00		
- über 50.000t	€ 3.200,00		
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.			
Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 135,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
120	<b>Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag einer Betriebsstätte.	€ 237,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) :  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	0,00 %
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 118,50
121	<b>Landesinnung der Gärtner und Floristen</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 310,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	0,00 %
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 155,00
122	<b>Landesinnung der Berufsfotografie</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 235,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	40,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,00 %
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 10,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag	€ 150,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 170,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	100,00 %  0,50 %  € 1.000,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 85,00
124	Landesinnung der Friseure  Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 247,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	1,00 %
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 123,50
125A	Landesinnung der Rauchfangkehrer  Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 0,00
		Ein Abschlag für jede zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes in %.	0,45 %
		Mindestens jedoch:	€ 1.250,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter ein fester Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.	€ 0,00
		Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 4.500,00
	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 500,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
125B	Landesinnung der Bestatter	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes in %.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</p> <p>Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.</p> <p>Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 240,00</p> <p>50,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1,70</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
126	<p><b>Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister</b></p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Adressenbüros € 140,00</li> <li>- Agrarunternehmer € 140,00</li> <li>- Berufsdetektive € 140,00</li> <li>- Bewachungsgewerbe € 140,00</li> <li>- Büroservice € 140,00</li> <li>- Call Center € 140,00</li> <li>- Forstunternehmer € 140,00</li> <li>- Fundbüros € 140,00</li> <li>- Holzerkleinerer € 140,00</li> <li>- Informationsdienste € 140,00</li> <li>- Medienbeobachter € 140,00</li> <li>- Patentausüßer und -verwerter € 140,00</li> <li>- Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler € 180,00</li> <li>- Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren € 140,00</li> <li>- Sprachdienstleister € 140,00</li> <li>- Tauchunternehmer € 140,00</li> <li>- Versandservice € 140,00</li> <li>- Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig, und gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten € 140,00</li> <li>- Zeichenbüros € 140,00</li> <li>- alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören € 140,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p>



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
127	<b>Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebens- und Sozialberater € 120,00</li> <li>- Organisation von Personenbetreuung € 80,00</li> <li>- Selbstständige Personenbetreuer € 80,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
128	<b>Fachgruppe Persönliche Dienstleister</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag	€ 100,00
		<p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>100,00 %</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
129	<b>Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,48 %
		<p>Mindestens jedoch:</p> <p>€ 180,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00

## SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
201	<b>Fachvertretung Bergwerke und Stahl</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,128 %
		Sondergrundumlage	0,007 %
		Gesamt	0,135 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
202	<b>Fachvertretung der Mineralölindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,13 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
203	<b>Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,347 %
		Sondergrundumlage	0,013 %
		Gesamt	0,36 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
204	<b>Fachvertretung der Glasindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,159 %
		Sondergrundumlage	0,008 %
		Gesamt	0,167 %
		Mindestens jedoch	€ 70,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
205	<b>Fachvertretung der chemischen Industrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,18 %
		Sondergrundumlage	0,01 %
		Gesamt	0,19 %
		Mindestens jedoch	€ 80,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
206	<b>Fachvertretung der Papierindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,137 %
		Sondergrundumlage	0,008 %
		Gesamt	0,145 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
207	<b>Fachvertretung der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,257 %
		Sondergrundumlage	0,013 %
		Gesamt	0,27 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
209	Fachvertretung der Bauindustrie	Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:	
		-Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen	€ 2.180,19
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	€ 0,00
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00
		Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40 %
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40 %
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 %
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00 %
		* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
		Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00 %
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00 %
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,04 %		
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,04 %		
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.			
Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 12.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00	
210	Fachgruppe der Holzindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für	
		-Sägeindustrie	0,46 %
		- Holzverarbeitende Industrie	0,46 %
		Mindestens jedoch:	€ 120,00
		Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres	€ 0,25
		Mindestens jedoch:	€ 120,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
211	<b>Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,332 %
		Sondergrundumlage	0,006 %
		Gesamt	0,338 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
212	<b>Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung:	
		Bekleidungsindustrie	
		- Fachverband	0,384 %
		- Sondergrundumlage	0,007 %
		- Gesamt	0,391 %
		Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	
		- Fachverband	0,224 %
		- Sondergrundumlage	0,007 %
		- Gesamt	0,231 %
		Textilindustrie	
		- Fachverband	0,204 %
		- Sondergrundumlage	0,007 %
		- Gesamt	0,211 %
		Stickereiwirtschaft	
		- Fachverband	0,094 %
		Schuh- und Lederwarenindustrie	
		- Fachverband	0,194 %
		- Sondergrundumlage	0,006 %
		- Gesamt	0,20 %
		Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen	
		- Fachverband	0,144 %
		Mindestbetrag nach folgender Gliederung	
		- Leder erzeugende Industrie	€ 70,00
		- alle Sonstigen	€ 200,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
213	<b>Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,55 %
		Sondergrundumlage	0,007 %
		Gesamt	0,557 %
		Mindestens jedoch:	€ 150,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00
215	<b>Fachvertretung der NE-Metallindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,28 %
		Sondergrundumlage	0,01 %
		Gesamt	0,29 %
		Mindestens jedoch:	€ 70,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00
216	<b>Fachgruppe der metalltechnischen Industrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für die - Maschinen-, Stahlbau- und Metallwarenindustrie	0,078 %
		- Gießereiindustrie	0,338 %
		Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:	€ 500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 250,00
217	<b>Fachvertretung der Fahrzeugindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,056 %
		Sondergrundumlage	0,007 %
		Gesamt	0,063 %
		Mindestens jedoch	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
218	<b>Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie</b>	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,095 %
		Sondergrundumlage	0,005 %
		Gesamt	0,10 %
		Mindestens jedoch	€ 70,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 09.04.2024	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00



DER HANDEL  
STEIERMARK

## SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
301	<b>Landesgremium des Lebensmittelhandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
302	<b>Landesgremium der Tabaktrafikannten</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten.	0,045 %
		Mindestens jedoch:	€ 80,00
		Höchstens:	€ 550,00
		Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,001 %
		Mindestens jedoch:	€ 15,00
		Höchstens:	€ 30,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 7,50
303	<b>Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 172,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 86,00
304A	<b>Landesgremium des Weinhandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 02.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 290,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
304B	Landesgremium des Agrarhandels  Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
305	Fachgruppe des Energiehandels  Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 199,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
306	Landesgremium des Markthandels  Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
307	Landesgremium des Außenhandels  Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 148,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 74,00
308	Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln  Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 126,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 63,00
309	Landesgremium des Direktvertriebs  Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 118,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 59,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
310	<b>Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 120,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00
311	<b>Landesgremium der Handelsagenten</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 180,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00
312	<b>Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 198,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 99,00
313	<b>Landesgremium des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 88,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 44,00
314	<b>Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 105,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 52,50
315	<b>Landesgremium des Fahrzeughandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 130,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 65,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
316	<b>Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
317	<b>Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 115,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 57,50
318	<b>Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 115,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 57,50
320	<b>Landesgremium der Versicherungsagenten</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 200,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

## SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
401	Fachvertretung der Banken und Bankiers	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Bankiers: 0,0934 %</li> <li>• Casinos Austria AG: 0,00 %</li> <li>• Österreichische Lotterien GmbH: 0,00 %</li> <li>• Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,00 %</li> <li>• alle Sonstigen: 0,0934 %</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Bankiers: 0,00 %</li> <li>• Casinos Austria AG: 0,0302 %</li> <li>• Österreichische Lotterien GmbH: 0,00 %</li> <li>• Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,00 %</li> <li>• alle Sonstigen: 0,00 %</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Bankiers: 0,00 %</li> <li>• Casinos Austria AG: 0,00 %</li> <li>• Österreichische Lotterien GmbH: 0,0238 %</li> <li>• Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,00 %</li> <li>• alle Sonstigen: 0,00 %</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	<p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Bankiers:</li> <li>• Casinos Austria AG:</li> <li>• Österreichische Lotterien GmbH:</li> <li>• Klassenlotteriegeschäftsstellen:</li> <li>• alle Sonstigen:</li> </ul> <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und Bankiers:</li> <li>• Casinos Austria AG:</li> <li>• Österreichische Lotterien GmbH:</li> <li>• Klassenlotteriegeschäftsstellen:</li> <li>• alle Sonstigen:</li> </ul> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>0,0238 %</p> <p>0,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>0,0238 %</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
402	<b>Fachvertretung der Sparkassen</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,12299 %
		Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 7,00
403	<b>Fachvertretung der Volksbanken</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,00
		Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,1065 %
404	<b>Fachvertretung der Raiffeisenbanken</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 30,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 15,00
405	<b>Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,104 %
		Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 0,00
405		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
		Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):	0,303 %
405		Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 100,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen	<p>Kommunalsteuerepflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (excl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung</li> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung</li> <li>- alle anderen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</li> <li>- alle sonstigen Versicherungsunternehmen</li> </ul> <p>Mindestbetrag</p> <p>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung</li> <li>- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung</li> <li>- alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit</li> <li>- alle sonstigen Versicherungsunternehmen</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>0,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>0,089 %</p> <p>€ 25,00</p> <p>0,46 %</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 7.000,00</p> <p>0,38 %</p> <p>€ 25,00</p> <p>€ 4.542,05</p> <p>0,00 %</p> <p>0,00 %</p>
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 10,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
407	Fachvertretung der Pensions- und Vorsorgekassen	<p>Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> <p>Das veranlagte Vermögen (V G-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> <p>Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überbetriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Pensionskassen</li> <li>- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen</li> </ul> <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 11.875,00</p> <p>0,00131 %</p> <p>0,00131 %</p> <p>0,00051 %</p> <p>0,0336 %</p> <p>0,0336 %</p> <p>0,00413 %</p>
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		





TRANSPORT · VERKEHR  
STEIERMARK

## SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
501	<b>Fachvertretung der Schienenbahnen</b>	Pro Mitglied ein fester Betrag.	€ 350,00
		<p>Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe:</p> <p>- für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes</p> <p>Stufe 1: bis € 15 Mio. 0,09 %</p> <p>Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio. 0,09 %</p> <p>Stufe 3: mehr als € 30 Mio. 0,03 %</p> <p>- alle Sonstigen</p> <p>Stufe 1: bis € 15 Mio. 0,09 %</p> <p>Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio. 0,09 %</p> <p>Stufe 3: mehr als € 30 Mio. 0,03 %</p> <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag. € 35,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs.12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00
502	<b>Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen</b>	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
		a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 0,00
		b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahriniengesetz	€ 0,00
		c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 500,00
		d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 250,00
		e) Flugplätze	
i) Flughäfen	€ 6.500,00		
ii) Flugfelder	€ 200,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 150,00
		g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 200,00
		h) Flugschulen	€ 100,00
		i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
		j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 200,00
		k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
		i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 100,00
		ii) Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 0,00
		iii) Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 0,00
		l) Überfuhren	
		i) Seilfähren	€ 80,00
		ii) Motorbootfähren	€ 80,00
		iii) Zillenüberfuhren	€ 80,00
		m) Floßfahrt, Rafting	€ 80,00
		n) Hochseeschiffahrt	€ 0,00
		o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	€ 0,00
		p) Segelschulen	€ 80,00
		q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	€ 80,00
		r) Vermietung von Schiffen	€ 80,00
		s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 80,00
		t) Alle anderen Betriebsarten	€ 100,00
		2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 80,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlniengesetz	€ 80,00
		Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
		h) Pro Motorsegler	€ 0,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <p>a) bis 12 Personen Beförderungskapazität</p> <p>b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität</p> <p>c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität</p> <p>d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität</p> <p>e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität</p> <p>f) über 400 Personen Beförderungskapazität</p> <p>g) Frachtschiff</p> <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der § 37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 100 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 40,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
503	<b>Fachgruppe der Seilbahnen</b>	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagearten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabinenbahnen und Kombilifte € 2.900,00</li> <li>- Sesselbahnen/Lifte (1er, 2er und 3er) € 1.620,00</li> <li>- Sesselbahnen/Lifte (4er) € 2.000,00</li> <li>- Sesselbahnen/Lifte (6er) € 2.200,00</li> <li>- Sesselbahnen/Lifte (ab 8er) € 2.900,00</li> <li>- Schlepplifte bis 300m Länge € 99,00</li> <li>- Schlepplifte über 300m Länge € 149,00</li> <li>- Bandbeförderer € 69,00</li> <li>- alle Sonstigen € 69,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart.</p> <p>Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %):</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>0,00 %</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 34,50
504	<b>Fachgruppe Spedition und Logistik</b>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Spedition € 0,00</li> <li>2. Transportagenturen € 250,00</li> <li>3. Lagerei € 250,00</li> <li>4. Verladergewerbe € 200,00</li> <li>5. Frachtenreklamationsbüros € 200,00</li> <li>6. Sonstige Betriebe € 200,00</li> </ul> <p>II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien</p> <p>Spedition Kategorie Anzahl Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.) 0 - 5 € 320,00</li> <li>2.) 6 - 10 € 320,00</li> <li>3.) 11 - 25 € 550,00</li> <li>4.) 26 - 50 € 850,00</li> <li>5.) 51 - 100 € 1.200,00</li> <li>6.) 101 - 200 € 1.500,00</li> <li>7.) 201 - 300 € 1.800,00</li> <li>8.) 301 - 400 € 2.100,00</li> <li>9.) über 400 € 2.500,00</li> </ul> <p>Transportagenturen Kategorie Anzahl Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.) 0 - 5 € 0,00</li> </ul>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Lagerei	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Verladergewerbe	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Frachtenreklamationsbüros	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00
		4.) 26 - 50	€ 0,00
		5.) 51 - 100	€ 0,00
		6.) 101 - 200	€ 0,00
		7.) 201 - 300	€ 0,00
		8.) 301 - 400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Sonstige Betriebe	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0 - 5	€ 0,00
		2.) 6 - 10	€ 0,00
		3.) 11 - 25	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		4.) 26 - 50 5.) 51 - 100 6.) 101 - 200 7.) 201 - 300 8.) 301 - 400 9.) über 400  III. Mehrere Betriebsarten  Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.  Allgemeine Bestimmungen  Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres.  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 100,00
505	<b>Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von Kategorien:  Pro zum 31.12. des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen.  Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmittel zur Personenbeförderungen ein fester Betrag.  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	€ 0,00   € 65,00  € 30,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 15,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
506	Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt</li> <li>- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt</li> <li>- Alle sonstigen Güterbeförderungen</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang</li> <li>- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang</li> <li>- pro sonstigem Beförderungsmittel</li> </ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 170,00</p> <p>€ 118,50</p> <p>€ 72,60</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 39,80</p> <p>€ 0,00</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 36,30

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
507	<b>Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</b>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschulen € 980,00</li> <li>- Fahrzeug- und Transportbegleitung € 180,00</li> <li>- alle Sonstigen € 180,00</li> </ul> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrschulen 0,00 %</li> <li>- Fahrzeug- und Transportbegleitung 0,00 %</li> <li>- alle Sonstigen 0,15 %</li> </ul> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p>	
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 90,00



FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
508	Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Serviceunternehmung € 165,00</p> <p>2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 165,00</p> <p>3. Garagenunternehmung € 165,00</p> <p>(a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) (b) Bewirtschaftung von freien Flächen € 165,00</p> <p>4. Alle sonstigen Berechtigungsarten € 165,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <p>1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe</p> <p>1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 0,00</p> <p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup></p> <p>bis 200 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 400 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 800 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 1.500 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 3.000 m<sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>über 3.000 m<sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m<sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m<sup>2</sup>. Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz. € 0,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 82,50</p>
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

## SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
601	<b>Fachgruppe Gastronomie</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 190,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag.	€ 0,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00
602	<b>Fachgruppe Hotellerie</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Kategorien:	
		- 1 Stern   1 Stern Superior	€ 5,30
		- 2 Stern   2 Stern Superior	€ 6,60
		- 3 Stern   3 Stern Superior	€ 7,50
		- 4 Stern   4 Stern Superior	€ 10,60
		- 5 Stern   5 Stern Superior	€ 12,90
		- Schutzhütten	€ 6,10
		- alle Sonstigen	€ 9,00
	Mindestens jedoch:	€ 270,00	
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
603	<b>Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:	
		- Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe	€ 300,00
		- Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik	€ 300,00
		- Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 250,00
		- Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 50,00
		- Bäder und Saunen	€ 180,00
		- alle Sonstigen	€ 250,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,13 %
Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,06 %		
Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenen Gerät zu Schnittbilddiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:			
MRT	€ 300,00		
CT	€ 150,00		
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 20.000,00		
Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.			
Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 25,00	
604	<b>Fachgruppe der Reisebüros</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag .	
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 220,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) :	0,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 110,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
605	<b>Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 75,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigtem Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung:	
		- Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw. über 20 Sitzplätze)	€ 100,00
		- sonstige Geschäfte	€ 20,00
		Pro zum 31.12 des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag	€ 170,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 3.500,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
606	<b>Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler	€ 95,00
		- Spielbanken, Casinos	€ 3.500,00
		- Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	€ 350,00
		- Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz	€ 1.500,00
		- Campingplätze	€ 190,00
		- alle Sonstigen	€ 110,00
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag.	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestelltem Glücksspielapparat ein fester Betrag	€ 12,50
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 55,00	

## SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
701	<b>Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig einer Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	235,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 117,50
702	<b>Fachgruppe Finanzdienstleister</b>	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bausparvermittler	€ 200,00
		- Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistungen	€ 200,00
		- alle Sonstigen	€ 350,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00 %		
Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.			
Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 6.500,00		
Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.			
Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00	
703	<b>Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation</b>	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 175,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 87,50	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
704	<b>Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 125,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
705	<b>Fachgruppe Ingenieurbüros</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag.  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 290,00
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00
706	<b>Fachgruppe Druck</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	€ 200,00  0,25 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00
707	<b>Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhandler</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Immobilientreuhänder	€ 665,00
		- Immobilienmakler	€ 199,00
		- Immobilienverwalter	€ 267,00
		- Bauträger	€ 199,00
		- Inkassoinstitute	€ 199,00
		- alle Sonstigen	€ 199,00
Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.  Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, so sind feste Beträge zu addieren.  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.			
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 99,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss -und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
708	<b>Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens ein Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 260,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00
709	<b>Fachgruppe Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag.	€ 380,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe:  - Stufe 1: bis € 50.000,--  - Stufe 2: über € 50.000,--  Die Ergebnisse der beiden Stufen sind zu addieren.  Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	2,00 %  1,70 %  € 6.500,00
710	<b>Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</b>  Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Steiermark am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,30 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen.  Mindestens jedoch:  Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.  Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,05 %  € 400,00  € 100,00





